

## Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. Januar 2022**.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

### 1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

#### **1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert Update MPK-Beschlüsse: In Bayern keine 2G-Plus-Regel in der Gastronomie**

*Update: Bayern setzt die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz teilweise um. Dazu wurden in der Kabinettsitzung vom 11. Januar 2022 Beschlüsse gefasst, die wir im Folgenden in Auszügen im Wortlaut wiedergeben. Den Langtext der Beschlüsse finden Sie hier:*

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2022/Downloads/220111-Ministerrat.pdf>

**Vorab:** Die in den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vorgesehene Einführung der 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie wird in Bayern nicht umgesetzt. Es bleibt insofern bei der geltenden 2G-Regelung.

In der Pressekonferenz nach der Kabinettsitzung haben außerdem der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Herrmann sowie Wirtschaftsminister Aiwanger in Aussicht gestellt, in den nächsten Tagen über Lockerungen im Kulturbereich zu diskutieren. Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Sibler trifft sich dazu am 12. Januar 2022 mit Vertretern der Kulturbranche.

#### Verlängerung der 15. BayIfSMV

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wird bis einschließlich 9. Februar 2022 verlängert. Die Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-2/>, die Begründung können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-3/>.

#### Booster-Privilegierung ab dem Tag der Auffrischimpfung, Ausweitung auf geimpfte Genesene

Wie bislang entfällt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises in 2G plus-Bereichen für Personen, die eine Auffrischimpfung nach einer vollständigen Immunisierung erhalten haben. Künftig gilt dies im Gleichklang mit dem letzten MPK-Beschluss bereits unmittelbar ab der Auffrischimpfung (nicht erst wie bisher nach Ablauf von 14 Tagen nach der Impfung). Zusätzlich entfällt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch).

#### Fortsetzung der Ausnahme von 2G für minderjährige Schüler\*innen

Die Ausnahme von 2G in der Gastronomie, im Beherbergungswesen sowie bei sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Eigenaktivität zugunsten minderjähriger Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird fortgeführt und soll auch künftig gelten.

*Hinweis: Die bis hierhin dargestellten Änderungen und Fortschreibungen wurden mit Wirkung vom 12. Januar 2022 durch Änderung der 15. BayIfSMV umgesetzt.*

#### Anpassung der Quarantäne- und Isolationsregeln

Die Dauer von Quarantäne und Isolation beträgt zehn Tage. Nach sieben Tagen ist eine Freitestung durch Nachweis eines negativen PCR- oder Antigen-Schnelltests möglich. Bei Personen in Isolation gilt dies nur, wenn sie vor der Testung 48 Stunden symptomfrei waren.

Für Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen werden aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der dort untergebrachten Menschen für die Wiederaufnahme des Dienstes nach Quarantäne oder Isolation eine Freitestung durch PCR-Test oder fünf Tage lang tägliche negative Schnelltests verlangt.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Angeboten der Kinderbetreuung ist eine Freitestung bei einer Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen möglich (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest).

*Hinweis: Die Verkürzung der Quarantäne- und Isolationszeiten wurde durch Anpassung der sog. AV Isolation ( zu finden hier auf der Website des StMGP ) mit Wirkung vom 12. Januar 2022 umgesetzt.*

Die Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-4/>

Sobald der Bund die hierfür notwendigen Rechtsänderungen vorgenommen hat, werden künftig enge Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz samt Auffrischungsimpfung vorweisen, sowie vergleichbare Gruppen wie frisch Geimpfte und Genesene, von der Quarantäne ausgenommen.

*Hinweis: Die nötige Anpassung der Rechtsverordnungen des Bundes wird voraussichtlich am Freitag, 14. Januar 2022 erfolgen.*

#### **Update: Änderung der AV Isolation**

Am 28. Dezember 2021 hat das Bayerische Gesundheitsministerium die AV Isolation mit Wirkung zum 29. Dezember 2021 angepasst. Diese Allgemeinverfügung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Personen von einer Quarantäne-Pflicht betroffen sind, was dabei zu veranlassen ist und wann die Quarantäne wieder beendet wird. Nachfolgend haben wir die Änderungen für Sie zusammengefasst:

#### Verlängerung

Die AV Isolation wurde über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum 31. März 2022 verlängert.

#### Quarantäne bei neuen Varianten

Insbesondere bei Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit einer in Bayern nicht vorherrschenden, von der Weltgesundheitsorganisation als besorgniserregend eingestuften Variante des Coronavirus SARS-CoV-

2, soll auch bei geimpften und genesenen engen Kontaktpersonen eine Quarantäne im Einzelfall angeordnet werden.

#### Vereinfachtes Meldeverfahren

Positiv getestete Personen müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt nur dann melden und über das Testergebnis informieren, wenn die zugrundeliegende Testung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. In den übrigen Fällen erhält das Gesundheitsamt Kenntnis über die positive Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 über die Meldepflichten nach §§ 6 ff. IfSG.

#### Vereinfachungen bei der Beendigung der Quarantäne

Bei positiv getesteten Personen endet die Isolation mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Im Einzelfall kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Bisher musste das Ende von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angeordnet werden.

#### Text der AV Isolation

Den Text der AV Isolation finden Sie auf der [Seite des Bayerischen Gesundheitsministeriums](#) unter *Rechtsgrundlagen/Allgemeinverfügungen/AVIsolation*.

**Hinweis:** Gegebenenfalls wurde die aktualisierte Fassung noch nicht online gestellt. Achten Sie bitte insofern auf die Datumsangabe der „konsolidierten Lesefassung“.

Den Text der Allgemeinverfügung zur Änderung der AV Isolation finden Sie auf der [Seite des Bayerischen Ministerialblattes](#).

#### Allgemeine Informationen zur AV Isolation

##### „Enge Kontaktperson“

Person, der vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben.

##### „Verdachtsperson“

Personen, die entweder Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder bei denen ein nicht von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommener Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, und für die entweder vom Gesundheitsamt ein Nukleinsäuretest auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet wurde oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung oder aufgrund des positiven Antigentests einer solchen Testung unterzogen haben.

##### „Positiv getestete Personen“

Personen, denen von einer zuständigen Stelle mitgeteilt wurde, dass ein bei ihnen durch eine geschulte Person durchgeführter oder überwachter Nukleinsäuretest (PCR-Test) oder Antigentest ein positives Ergebnis aufweist und die weder enge Kontaktpersonen noch Verdachtspersonen sind.

#### Absonderung

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen grundsätzlich alle Personen abgesondert werden, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinn der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten. Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich vollständig gegen COVID-19 Geimpfte, Genesene, die mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und Genesene, deren positive PCR-Testung mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt. Treten typische Symptome einer Covid-19 Infektion auf, kann gegebenenfalls eine Quarantäne angeordnet werden.

#### Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt

Meldepflichtig sind nunmehr nur diejenigen Personen, deren Testung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wurde (s. o.).

**Inkrafttreten der Änderungen der 15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung *Update:* Die unten stehenden Änderungen treten am 28. Dezember 2021 in Kraft.**

## Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wurden bereits am 23. Dezember 2021 verkündet. Die Änderungsverordnung finden Sie im [amtlichen Wortlaut hier auf der Bayerischen Verkündungsplattform](#) . Eine konsolidierte Fassung der 15. BayIfSMV wird [hier auf der Bayerischen Gesetzesplattform veröffentlicht](#) . Die Begründung der Änderungsverordnung finden sie ebenfalls [hier auf der Bayerischen Verkündungsplattform](#) .

Die in der Verordnung vorgenommenen Änderungen sind:

### Anhebung des Mindestalters für Beschränkungen auf 14

Anstelle des bisherigen Mindestalters von 12 Jahren und 3 Monaten für die Kontaktbeschränkungen, für 2G-plus-Bereiche und für 2G-Bereiche gilt nun das **Mindestalter 14 Jahre**.

### Kontaktbeschränkungen auf zehn Personen

Private Zusammenkünfte *außerhalb der Gastronomie* sind **ab 28. Dezember 2021** auch für Geimpfte und Genesene nur noch mit **bis zu zehn Personen** erlaubt. Für Ungeimpfte gelten weiterhin noch strengere Kontaktbeschränkungen.

Für private Veranstaltungen und damit auch für private Veranstaltungen, die innerhalb der Gastronomie in getrennten Räumen (geschlossene Gesellschaft) nach den Veranstaltungsregeln stattfinden, gelten dennoch die jeweiligen von der Teilnahme Ungeimpfter/Ungenesener abhängigen Personenobergrenzen.

### Große überregionale Veranstaltungen ohne Zuschauer

Nicht nur große überregionale Sportveranstaltungen, sondern nun auch große überregionale Kultur- und vergleichbare Veranstaltungen müssen ohne Zuschauer stattfinden.

### Tanzveranstaltungsverbot

Tanzveranstaltungen sind untersagt.

### Inkrafttreten

Die dargestellten Änderungen treten am 28. Dezember 2021 in Kraft. Die 15. BayIfSMV gilt im Übrigen in weiten Teilen unverändert fort.

## **2G-Regelung im Einzelhandel: Erweiterung der Ausnahmen**

Seit dem 8. Dezember 2021 gilt in Bayern aufgrund der 15. BayIfSMV im Einzelhandel grundsätzlich die 2G-Regelung. Ausgenommen davon sind Geschäfte zur „Deckung des täglichen Bedarfs“ (§ 10). Das sind laut Verordnung insbesondere:

- Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung
- Getränkemärkte
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Schuhgeschäfte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Optiker
- Hörakustiker
- Tankstellen
- der Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren
- Filialen des Brief- und Versandhandels
- Buchhandlungen
- Blumenfachgeschäfte
- Tierbedarfsmärkte
- Futtermittelmärkte
- Baumärkte
- Gartenmärkte
- der Verkauf von Weihnachtsbäumen
- Großhandel

Die Liste ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht abschließend. Im Licht zweier Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 17.12.2021 – 20 NE 21.3012; v. 29.12.2021 – 20 NE 21.3037) können vor allem zwei weitere Arten von Geschäften als nicht 2G-pflichtig angesehen werden:

- Spielwarengeschäfte
- Bekleidungsgeschäfte

Auch diese Geschäfte dienen laut dem Gericht der Deckung des täglichen Bedarfs im Sinne der Verordnung. Formaljuristisch wäre diese Auslegung durch das Gericht nicht allgemeinwirksam, aber das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat durch die Aufnahme der genannten Geschäftsarten in seine Positivliste signalisiert, dass es sich an die Auslegung des Gerichts halten wird.

#### Positivliste des StMGP

Das StMGP hat auf seiner Website [AQ zur 2G-Regel im Einzelhandel](#) veröffentlicht. Hier wird erläutert, welche Geschäfte der Deckung des täglichen Bedarfs dienen und somit von der 2G-Regelung ausgenommen sind (sog. Positivliste). Darin finden sich auch Hinweise zu generell nicht betroffenen Bereichen (z. B. Click-and-Collect) und zur Behandlung von Mischbetrieben (z. B. Einzelhandel/Handwerk oder Einzelhandel mit Mischsortiment).

#### Hinweise des BayLDA zum Datenschutz

Auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) veröffentlicht auf seiner Website [FAQ zur 2G-Regel im Einzelhandel](#). Sie besagen u. a.: Für die Erfüllung der 2G-Verpflichtung genügt eine Vorlage der entsprechenden Nachweise und eine Sichtprüfung. Eine datensparsame Überprüfung kann über die kostenlose, auf betriebseigenen Geräten zu installierende „CovPassCheck-App“ des RKI erfolgen. Die Zahl der überprüfenden Personen in einem Ladengeschäft sollte auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die überprüfenden Personen sollten vor allem in Bezug auf den Datenschutz sensibilisiert werden.

### 1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten

#### 1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

#### 1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen

##### **Update RKI: Ausweisung internationaler Hochrisikogebiete und Virusvarianten-Gebiete**

**Die aktuelle Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, 9. Januar 2022, 00:00 Uhr.**

#### Neue Virusvarianten-Gebiete

Keine

#### Neue Hochrisikogebiete

- Angola
- Argentinien
- Australien
- Die Bahamas
- Bahrain
- Belize
- Der Plurinationale Staat Bolivien
- Cabo Verde
- Die Demokratische Republik Kongo
- Côte d'Ivoire
- Estland
- Fidschi
- Frankreich – die französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin und St. Barthélemy
- Gabun
- Ghana
- Grenada
- Guinea
- Island
- Israel
- Jamaika
- Katar
- Kenia
- Die Komoren

- Kuwait
- Luxemburg
- Mali
- Mauretanien
- Niederlande – die überseeischen Teile des Königreichs der Niederlande Aruba und Curaçao
- Nigeria
- Panama
- Ruanda
- Sambia
- Schweden
- Sierra Leone
- Südsudan
- Togo
- Uganda
- Uruguay
- Die Vereinigten Arabischen Emirate

#### Keine Hochrisikogebiete mehr

- Ukraine

#### Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

**Hinweis:** Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#) .

#### **Update: Aktuelle Einreisebestimmungen – Änderung der CoronaEinreiseV und Übersicht**

*Update: Seit dem 23. Dezember 2021 gilt eine aktualisierte Fassung der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) . Sie wurde bis zum 3. März 2022 verlängert. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Regelungen für Sie zusammengefasst und die Übersicht aktualisiert.*

Eine kurze Übersicht über die wichtigsten relevanten Bestimmungen für Unternehmen und berufliche Reisen finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/%C3%9Cb ersicht-Corona-EinreiseV-Dezember-2021.pdf>

#### Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Hochrisikogebiet oder Virusvarianten-Gebiet auf der [Homepage des RKI](#) .

Relevant sind alle Voraufenthalte in einer der genannten Gebietskategorien innerhalb der letzten zehn Tage vor Einreise.

#### Gebietsunabhängige Nachweispflicht

Grundsätzlich müssen alle Personen (6 Jahre oder älter) bereits bei der Einreise nach Deutschland einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis mit sich führen. Das gilt bei jeder Einreise aus dem Ausland, unabhängig von der Einstufung des RKI. Der Nachweis muss grundsätzlich bereits bei der Einreise vorliegen und kann nicht erst nach der Einreise nachgeholt werden.

Bei einem Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet muss bei Einreise zwingend ein Testnachweis vorliegen, **der auf einem PCR Test beruht**. Ein Impf- oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Bei Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten, muss der Nachweis zwingend über das Anmeldeportal des Robert Koch-Institutes, [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) , übermittelt werden.

*Hinweis:* Das Vorliegen eines Nachweises befreit nicht von etwaigen Quarantänepflichten. Nähere Informationen zu den Quarantänepflichten finden Sie unten im Downloadbereich.

#### Ausnahmen für Transportpersonal

Die Nachweispflicht gilt nicht für Transportpersonal im grenzüberschreitenden Verkehr (außer nach Aufenthalten in **Virusvarianten-Gebieten**. Dann muss der Einreisende zweimal pro Woche über einen Nachweis



einer negativen PCR-Testung verfügen. Wird der Testnachweis nicht bei Einreise mitgeführt, muss die Testung unmittelbar nach der Einreise nachgeholt werden und eine zweite Testung innerhalb einer Woche erfolgen, sofern die Person sich noch in Deutschland aufhält.)

#### Besonderheiten für Grenzgänger, Grenzpendler und im Grenzverkehr

Für Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) und für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs gelten folgende Besonderheiten:

- Die Nachweispflicht gilt nur nach Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten und bei jeder Einreise im Luftverkehr.
- Ein Testnachweis muss lediglich zweimal die Woche vorliegen.
- Wird der Testnachweis nicht bei der Einreise mitgeführt, muss die Testung unmittelbar nach der Einreise nachgeholt werden und eine zweite Testung innerhalb einer Woche erfolgen, sofern die Person sich noch in Deutschland aufhält.

#### Anmeldepflicht

Nach Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten ist vor der Einreise eine **elektronische Einreiseanmeldung** erforderlich.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht greifen unter anderem in folgenden Fällen:

- Bloße Durchreise durch das Gebiet oder durch Deutschland;
- Transportpersonal (mit angemessenen Schutz- und Hygienekonzepten) – allerdings nicht nach Aufenthalten von mehr als 72 Stunden in einem Virusvarianten-Gebiet, wenn zugleich der Aufenthalt in Deutschland mehr als 72 Stunden betragen wird;
- für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs;
- Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) – bei Virusvarianten-Gebieten allerdings nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

#### Quarantänepflicht

Nach Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten besteht grundsätzlich Quarantänepflicht.

*Hinweis:* Die Quarantäne darf grundsätzlich auch für eine direkte Ausreise nicht früher verlassen werden.

#### Hochrisikogebiete

- Die Quarantäne beträgt grundsätzlich zehn Tage (fünf Tage für Personen unter 6 Jahren).
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne bei Übermittlung eines Impf- oder Genesenennachweises (keine Quarantäne bei Übermittlung vor Einreise).
- Beendigung durch einen negativen Test möglich, der Test darf aber erst fünf Tage nach Einreise durchgeführt werden. Bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen, bei zwingenden beruflichen Aufenthalten von maximal fünf Tagen und bei der Einreise zu einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme (mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen) darf der Test auch früher durchgeführt werden.
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne, wenn das Gebiet nicht mehr als Hochrisikogebiet und auch nicht als Virusvarianten-Gebiet eingestuft wird.

#### Virusvarianten-Gebiete

- Die Quarantäne beträgt grundsätzlich 14 Tage.
- Eine vorzeitige Quarantänebeendigung mit Test- oder Genesenennachweis ist grundsätzlich nicht möglich.
- Eine vorzeitige Beendigung mit Impfnachweis ist nur dann möglich, wenn das RKI die Wirksamkeit gegen die betreffende Virusvariante bestätigt hat.
- Bei Herabstufung zum Hochrisikogebiet gelten ab dann die Bestimmungen für diese Gebiete.
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne, wenn das Gebiet nicht mehr als Hochrisikogebiet und auch nicht als Virusvarianten-Gebiet eingestuft wird.

#### Ausnahmen von der Quarantänepflicht (Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebiete)

Unter anderem greifen folgende Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

- Bloße Durchreise durch das Gebiet oder durch Deutschland;
- Transportpersonal (mit angemessenen Schutz- und Hygienekonzepten) – allerdings nicht nach Aufenthalten in einem Virusvarianten-Gebiet von mehr als 72 Stunden, wenn zugleich der Aufenthalt in Deutschland mehr als 72 Stunden betragen wird - dann wäre allerdings ein vorzeitiges Verlassen der Quarantäne zur direkten Ausreise ausnahmsweise zulässig;

- für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs;
- Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) – bei Virusvarianten-Gebieten allerdings nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

#### Anforderungen an Test-, Impf- und Genesenennachweise

*Hinweis:* Test-, Impf- und Genesenennachweise haben nur dann Geltung, wenn die betreffende Person keine Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt.

Alle Nachweise müssen in elektronischer oder schriftlicher Form vorliegen und in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache ausgestellt sein.

#### Testnachweis

- PCR- oder Antigenschnelltest durch entsprechendes Personal (kein Selbsttest)
- Grundsätzlich darf eine Testung zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland maximal 48 Stunden zurückliegen. Dies gilt für den Nachweis mittels Antigentests oder mittels Nukleinsäurenachweis.
- Sofern eine Beförderung mittels Beförderer stattfindet, darf alternativ eine Testung, die mittels PCR-Test erfolgt ist, zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt des *Beginns der Beförderung* maximal 48 Stunden zurückliegen.

#### Impfnachweis

- Vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassener Impfstoff
- 14 Tage seit der letzten erforderlichen Impfung
- Bei Genesenen reicht eine Impfung

#### Genesenennachweis

- Positiver PCR-Test (Antigen- oder Antikörper-Tests reichen nicht aus)
- Älter als 28 Tage
- Maximal sechs Monate alt

#### Rechtsfolgen von Verstößen

Bei Verstößen gegen die Einreisebestimmungen drohen empfindliche Bußgelder. Den aktuellen Bußgeldkatalog finden Sie auf den [Seiten des Bayerischen Gesundheitsministeriums](#) unter *Rechtsgrundlagen/Bekanntmachungen/Bußgeldkataloge/Bußgeldkatalog „Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV und Allgemeinverfügung Testnachweis“*.

Wer ohne den erforderlichen Nachweis einreist, ist außerdem verpflichtet, eine zwangsweise Testung zu dulden. Dies ergibt sich aus der AV Testnachweis, deren aktuelle Fassung Sie auf den [Seiten des Bayerischen Gesundheitsministeriums](#) unter *Rechtsgrundlagen/Allgemeinverfügungen/Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis)* finden.

### 1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot

### 1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

### 1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

### 1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

### 1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention

### 1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

### 1.17 Verkehrsrecht und Corona

### 1.18 Corona-Warn-APP

### 1.19 Beschlüsse des Bundeskanzlers und der Ministerpräsident\*innen

#### **MPK-Beschlüsse: 2G-Plus-Regel in der Gastronomie in Bayern offen**

Am 7. Januar 2022 haben die Ministerpräsident\*innen und der Bundeskanzler weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie besprochen. Im Folgenden geben wir die gefassten Beschlüsse in Auszügen



gen im Wortlaut wieder, den vollständigen Text finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2022/Downloads/Beschluss-BK-mit-MPs-Corona-vom-7.-Januar-2022.pdf>

#### Appell zur Impfung

Die Omikron-Variante kann aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften dazu führen, dass die Infektionszahlen massiv ansteigen, was den Vorteil der mildereren Verläufe gegenüber der Delta-Variante quantitativ aufzuwiegen droht. Der durch Erst- und Zweit-Impfung vermittelte Immunschutz ist bei der Omikron-Variante eingeschränkt. Daher werden auch Personen erkranken, die lediglich einen solchen Erst- und Zweit-Impfschutz aufweisen. Die dritte Impfung reduziert nach Aussage des Gremiums nach allen vorliegenden Studien die Ansteckungsgefahr mit der Omikron-Variante deutlich.

Diejenigen, die bereits grundimmunisiert sind, werden darin bestärkt, sich weiterhin verantwortungsbewusst und solidarisch zu verhalten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten Sie, das Angebot einer Auffrischungsimpfung anzunehmen. Das Ziel, bis Weihnachten 30 Millionen Impfungen durchzuführen, wurde erreicht. Jetzt wollen Bund und Länder in einer gemeinsamen Kraftanstrengung bis Ende Januar weitere 30 Millionen Impfungen durchführen.

#### Maskenpflicht

[Es ist] wichtig, in geschlossenen Räumen und beim Zusammentreffen mit anderen Personen FFP2-Masken zu tragen. Beim Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs wird die Verwendung von FFP2-Masken dringend empfohlen.

*Hinweis: Aktuell gilt in Bayern aufgrund der 15. BayIfSMV bereits eine FFP2-Maskenpflicht in nicht-privaten geschlossenen Räumen und im öffentlichen Nahverkehr. Für Beschäftigte in Betrieben gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.*

#### Kontaktbeschränkungen

Es bleibt weiterhin notwendig, die Kontakte auch bei privaten Zusammenkünften deutlich zu reduzieren. Die bestehende Regel, dass private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen mit maximal 10 Personen erlaubt sind, bleibt bestehen. Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen gilt weiterhin: Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Jahres sind jeweils ausgenommen.

#### Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung und Einzelhandel

Bundesweit bleibt der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind möglich.

#### 2G-Plus-Regel in der Gastronomie, Schließung von Clubs und Diskotheken

Auch der **Zugang zur Gastronomie** (Restaurants, Cafés, Bars und Kneipen etc.) ist weiterhin auf Geimpfte und Genesene beschränkt (2G) und wird ergänzend spätestens **ab dem 15. Januar 2022** bundesweit und inzidenzunabhängig nur noch mit einem **tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung** (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein (2G Plus).

*Hinweis: Bayern hat eine Protokollerklärung abgegeben, diesen Punkt sehr kritisch zu sehen, siehe unten. Es ist somit denkbar, dass Bayern diese Regelung nicht (genauso) umsetzen wird.*

In den Ländern, die von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, bleiben Clubs und Diskotheken („Tanzlustbarkeiten“) in Innenräumen geschlossen und Tanzveranstaltungen verboten.

*Hinweis: In Bayern sind Clubs und Diskotheken aufgrund der 15. BayIfSMV geschlossen.*

#### Homeoffice

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder rufen Arbeitgeber und Beschäftigte auf, das Homeoffice in den nächsten Wochen verstärkt zu nutzen.

#### Teilweise Verkürzung von Quarantäne- und Isolationszeiten

Entsprechend der Empfehlung des Expertenrats werden Bund und Länder für ein ausgewogenes Konzept zur Isolation von Erkrankten und zur Quarantäne von Kontaktpersonen sorgen.

Bisher gilt für Kontaktpersonen einer mit der Omikron-Virusvariante infizierten Person eine strikte Quarantäne von 14 Tagen, die nicht durch einen negativen Test vorzeitig beendet werden kann.

- Künftig sollen diejenigen **Kontaktpersonen**, die einen **vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung** vorweisen, **von der Quarantäne ausgenommen** sein; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.).

- Für alle Übrigen enden Isolation bzw. Quarantäne **in der Regel nach 10 Tagen**. Sie können sich nach einer nachgewiesenen Infektion oder als Kontaktperson **nach sieben Tagen** durch einen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest „**freitesten**“ (mit Nachweis). Damit wird auch den Herausforderungen für die kritische Infrastruktur Rechnung getragen.
- Um die vulnerablen Personen in **Krankenhäusern**, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wirksam zu schützen, kann die Isolation für die **Beschäftigten nach erfolgter Infektion**
- **nach sieben Tagen** durch einen **obligatorischen PCR-Test** beendet und der Dienst wiederaufgenommen werden, wenn die Betroffenen zuvor 48 Stunden symptomfrei waren.
- Für **Schülerinnen und Schüler** sowie Kinder in den Angeboten der **Kinderbetreuung** kann die Quarantäne als Kontaktperson **bereits nach fünf Tagen durch einen PCR- oder Antigen Schnelltest** beendet werden, da sie in serielle Teststrategien eingebunden sind. Ausnahmen von der Quarantäne sind möglich bei bestehendem hohem Schutzniveau (etwa tägliche Testungen, Maskenpflicht etc.).

*Hinweis: In Bayern werden diese Änderungen voraussichtlich durch Anpassung der einschlägigen Allgemeinverfügung, der sog. **AV Isolation**, umgesetzt. Wir informieren über Details, sobald diese vorliegt.*

#### Allgemeine Impfpflicht

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten angesichts der Notwendigkeit, eine hohe Impfquote zu erreichen, eine allgemeine Impfpflicht für nötig. Sie bekräftigen ihre dazu gefassten Beschlüsse vom Dezember 2021. Die Länder gehen davon aus, dass dazu bald ein Zeitplan für die entsprechende Gesetzgebung vorliegen wird.

*Hinweis: Im Dezember 2021 wurde die Einführung einer Impfpflicht im Februar 2022 avisiert.*

#### Personalausfall in der kritischen Infrastruktur – Arbeitszeitflexibilisierung

Viele Bereiche der kritischen Infrastruktur sind auf einen massiven Personalausfall vorbereitet und haben ihre Pläne entsprechend angepasst. Um den erwarteten Personalausfall abzufedern, halten Bund und Länder eine Flexibilisierung der Arbeitszeit für erforderlich – zunächst durch Nutzung der Möglichkeiten von Ausnahmen von den geltenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.

#### Begründungspflicht für Maßnahmen im Kulturbereich

Kulturelles Erleben und künstlerisches Produzieren zeigen gerade in der Pandemie ihre große Bedeutung und ihren gesellschaftlichen Wert. Durch die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen für den Kulturbereich (insbesondere 2G- und 2G-Plus-Regelungen) achten die Länder die im Infektionsschutzgesetz hervorgehobene besondere Begründungspflicht für Beschränkungen des Kulturbetriebs.

#### Finanzhilfen für Kontrollaufwand

Da die erweiterten Zugangsbeschränkungen, etwa für den Einzelhandel und für die Gastronomie, einen zusätzlichen Kontrollaufwand erfordern können, berücksichtigt der Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe IV entsprechende Sach- und Personalkosten bei den Fixkosten.

#### Mindeststandards und nächstes Treffen

Es handelt sich bei allen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher Mindeststandards, weitergehende Maßnahmen in den Ländern bleiben möglich.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 24. Januar 2022 erneut zusammenkommen, um über die Lage zu beraten.

#### Protokollerklärung Bayern im Wortlaut

1. Bayern hat bereits sehr strenge Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die über die Regelungen vieler anderer Länder deutlich hinausgehen. So gilt in Bayern bereits eine weitgehende FFP2-Maskenpflicht, die als besonders infektionsgefährlich eingestuft Bars, Kneipen und Diskos sind vollständig geschlossen und für Kultur-, Sport- und sonstige Veranstaltungen wurde 2G Plus mit Kapazitätsbeschränkungen eingeführt. Zudem ist in Bayern die Gastronomie in „regionalen Hotspots“ untersagt.

2. Der heutige Beschluss bleibt in weiten Teilen hinter der bereits geltenden Rechtslage in Bayern und einigen anderen Ländern zurück. Weitere Verschärfungen freiheitseinschränkender Maßnahmen, wie eine inzidenzunabhängige 2G Plus-Regel in der gesamten Gastronomie, müssen erst auf Basis einer möglichst gesicherten wissenschaftlichen Expertise sorgfältig geprüft werden. Diese liegt noch nicht in ausreichendem Maße vor. Auch der Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 06.01.2022 eine weitere Intensivierung von Beschränkungsmaßnahmen nur für den Fall gefordert, dass absehbar in den kommenden Wochen die Belastung durch hohe Infektionszahlen und Personalausfälle zu hoch werden sollte. Dabei gilt es, die Entwicklung der Infektionsdynamik genau im Blick zu behalten, um bei Bedarf schnell sowie mit Umsicht und Vorsicht agieren zu können.

### Abschließender Hinweis

Die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz sind an sich nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen der Umsetzung durch Rechtssetzungsakte in Bund und Ländern. In Bayern wird dazu aller Voraussicht nach in Kürze die 15. BayIfSMV verlängert, die aktuell noch bis 12. Januar 2022 befristet wäre. Außerdem ist mit einer Anpassung der AV Isolation zur Umsetzung der verkürzten Quarantäne- und Isolationsfristen zu rechnen. Wir berichten, sobald die konkreten Regelungen vorliegen.

### **Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.2021**

Am 21. Dezember 2021 hatten der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beraten und in Auszügen folgende Beschlüsse gefasst:

#### Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen werden fortgeführt.

#### 2G / 2GPlus-Regelungen

Bundesweit bleibt der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Ergänzend kann ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus). Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind ebenfalls möglich.

#### Private Zusammenkünfte Ungeimpfter

Die bestehenden Regelungen werden fortgeführt. Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen.

#### Private Zusammenkünfte Geimpfter und Genesener

Ab dem 28. Dezember 2021 sind private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen nur noch mit maximal 10 Personen erlaubt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen.

#### Clubs und Diskotheken

Clubs und Diskotheken in Innenräumen werden geschlossen.

*Hinweis: In Bayern sind Clubs und Diskotheken bereits aufgrund der § 15 BayIfSMV geschlossen.*

#### Überregionale Großveranstaltungen

Überregionale Großveranstaltungen finden spätestens ab dem 28. Dezember 2021 ohne Zuschauer statt.

#### Appell für die Weihnachtszeit

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bürgerinnen und Bürger, die Weihnachtsfeiertage verantwortungsbewusst zu begehen. Die Zahl der Kontakte bei Familienfeiern sollte eigenverantwortlich begrenzt und die Regeln zum Abstandhalten beachtet werden. Auch die üblichen Hygienemaßnahmen, das Maskentragen und das regelmäßige Lüften sollten selbstverständlich sein. Die Corona-Warn-App sollte genutzt werden. Zum Schutz der Menschen im unmittelbaren Umfeld rufen Bund und Länder dazu auf, vor dem Zusammentreffen mit anderen Familienmitgliedern, Verwandten, Freundinnen und Freunden einen Test durchzuführen. Auf diese Weise kann Weihnachten gemeinsam und sicher begangen werden.

Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird auch unabhängig von den Weihnachtsfeiertagen und Silvester die vorsorgliche Testung – auch für geimpfte Personen – empfohlen. Dies gilt vor allem für das Zusammentreffen mit älteren Personen.

Den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.2021 finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschluss-der-MPK-vom-21.-Dezember-2021.pdf>

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 7. Januar 2022 erneut zusammenkommen, um über die Lage zu beraten.

### **1.20 Beschlüsse des Bundes - aktualisiert**

#### **Geänderte Corona-Impfverordnung tritt am 11. Januar 2022 in Kraft**

Die geänderte Corona-Impfverordnung (Corona-ImpfV) tritt am 11. Januar 2022 in Kraft.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

- Öffentliche Apotheken können nun Leistungserbringer zur Verabreichung von Corona-Schutzimpfungen gemäß § 3 Corona-ImpfV sein.
- Voraussetzung ist der Nachweis der Berechtigung durch die impfwillige Apotheke.

Nach dem neuen § 3 Abs.4a Corona-ImpfV ist der Nachweis erbracht, wenn von der zuständigen Landesapothekerkammer bescheinigt wurde, dass die Apotheke eine Selbstauskunft darüber abgegeben hat, dass

- nur Personen, die zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berechtigt sind, die Impfungen durchführen,
- eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist,
- eine nach berufsrechtlichen Vorschriften erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfung abdeckt, vorhanden ist.

Den geänderten Text der Corona-Impfverordnung finden Sie hier: [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2022/Downloads/Coronavirus-ImpfV\\_BAnz-AT-10.01.2022-V1.pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2022/Downloads/Coronavirus-ImpfV_BAnz-AT-10.01.2022-V1.pdf)

## 2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

## 3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

3.1.2 Meisterschulen

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.2.3 Winterabschlussprüfungen 2021

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

### 3.6 Ausbildung und Corona

### 3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

### 3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

## 4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

### 4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

### 4.2 Kurzarbeitergeld

#### 4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

#### 4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

#### 4.2.3 Corona-KUG

#### **Update: FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit**

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie. Die FAQ-Liste [Stand: 21.12.21] finden Sie hier: [https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-20.-dezember-2021-16-uhr-1.pdf?on-publix\\_view=true&tm=637774116501514282](https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-20.-dezember-2021-16-uhr-1.pdf?on-publix_view=true&tm=637774116501514282)

### 4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

### 4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

### 4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

### 4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

#### 4.6.1 Antragsberechtigte

#### 4.6.2 Liquiditätsengpass

#### 4.6.3 Fördervolumen

#### 4.6.4 Antragstellung

### 4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

### 4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

### 4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

### 4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

### 4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

### 4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

### 4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

### 4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

### 4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

### 4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro



#### 4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

#### 4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

#### 4.19 Überbrückungshilfe Corona - aktualisiert

##### Überbrückungshilfe IV: Der Antragsweg wurde eröffnet

Am 7. Januar 2022 wurden die Förderbedingungen für die Überbrückungshilfe IV veröffentlicht. Die Unterstützungsleistung kann über prüfende Dritte beantragt werden und bezieht sich auf die Monate Januar bis März 2022.

Nach bestehender Beschlusslage wurde die Neustarthilfe ebenfalls bis März 2022 verlängert, allerdings steht die Antragsmöglichkeit dafür noch nicht zur Verfügung. Sie soll aber voraussichtlich noch im Lauf des Januar 2022 geschaffen werden.

##### Neuerungen in der Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe IV baut auf der Überbrückungshilfe III Plus auf, allerdings mit folgenden Abweichungen:

- Förderzeitraum: 1. Januar bis 31. März 2022
- Vereinfachter Zugang zum Eigenkapitalzuschuss
- Bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent sinkt der maximale Fördersatz auf max. 90 Prozent (vorher 100 Prozent) der Fixkosten.
- Die Förderung von Hygienemaßnahmen wurde um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen erweitert.
- Erhöhte Beihilferahmen können genutzt werden.

##### Branchenspezifische Sonderregelungen

Zudem wurden folgende branchenspezifische Sonderregelungen angepasst:

- Die Reisebranche kann Ausfall- und Vorbereitungskosten für Reisen aus dem Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 geltend machen. Die Anschubhilfe 20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019 wird fortgeführt.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum September bis Dezember 2021 geltend machen. Die Anschubhilfe von 20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019 wird fortgeführt.
- Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, die im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent gegenüber Dezember 2019 erlitten haben, können die Überbrückungshilfe IV beantragen. Auch Lager- und Transportkosten sowie Stornokosten können für diesen Zeitraum zum Ansatz gebracht werden.
- Private Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schausteller und Marktkaufleute, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 Prozent (statt 30 Prozent) auf die Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind. Voraussetzung ist, dass sie im Dezember 2021 einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 Prozent im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten.

##### Antragsfrist und zusätzliche Antragsberechtigte

Die Überbrückungshilfe IV kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

Über den bisherigen Rahmen hinaus zusätzlich antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die wegen Unwirtschaftlichkeit infolge von Corona-Regeln im Zeitraum vom 1. bis zum 31. Januar 2022 freiwillig schließen
- Junge Unternehmen, die bis zum 30. September 2021 (vorher 31. Oktober 2020) gegründet wurden

##### Nähere Informationen

Zusätzlich verweisen wir auf das gemeinsame Informationsangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen zur Überbrückungshilfe IV auf der Plattform [Überbrückungshilfe Unternehmen](#) und folgende Unterlagen:

[https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/211123-%C3%9CH4-Term-Sheet\\_final.pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/211123-%C3%9CH4-Term-Sheet_final.pdf)  
211126 ÜH4 Term Sheet Anlage\_final (vbw-bayern.de)

#### 4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

#### 4.21 KfW-Schnellkredite

#### 4.22 Home-Office

#### 4.23 Steuererklärungsfrist 2019 verlängert

#### 4.24 Wichtige CORONA-Zuschussprogramme für Unternehmer: Übersicht in Tabellenform

#### 4.25 Härtefallhilfe für Unternehmen

##### **Änderung der Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe (Härtefallhilfe)**

Mit Wirkung vom 30.12.2021 ist die Änderung der Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe in Kraft getreten: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-957/>

## 5. Personal

#### 5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

#### 5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

#### 5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

#### 5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

#### 5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

#### 5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

#### 5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

#### 5.8 Kinderbetreuung

##### 5.8.1 Betreuung gesunder Kinder

##### **Update: Merkblatt Quarantäne-Entscheidung § 56 IfSG – aktualisierte Hinweise von BMG**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine aktualisierte Version mit Stand vom 28. Dezember 2021 der FAQ zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG veröffentlicht. Behandelt werden die Ansprüche nach § 56 Abs. 1 (Entschädigung bei Verdienstausschlag infolge eigener Quarantäne) und nach § 56 Abs. 1a (Entschädigung bei Verdienstausschlag aufgrund notwendiger Kinderbetreuung).

Das FAQ finden Sie [hier auf der Website des BMG](https://www.galabau-bayern.de/faqs-zu-56-ifsg-bmg.pdf) sowie unter folgendem Link: [https://www.galabau-bayern.de/faqs-zu-56-ifsg-bmg.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637774121323087142](https://www.galabau-bayern.de/faqs-zu-56-ifsg-bmg.pdf?onpublix_view=true&tm=637774121323087142)

##### 5.8.2 Betreuung kranker Kinder

##### 5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

## 5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

## 5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

## 5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

### 5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne

#### **Update: Merkblatt Quarantäne-Erschädigung § 56 IfSG – aktualisierte Hinweise von BMG und StMGP**

Update: Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine aktualisierte Version mit Stand vom 28. Dezember 2021 der FAQ zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG veröffentlicht. Behandelt werden die Ansprüche nach § 56 Abs. 1 (Entschädigung bei Verdienstausschlag infolge eigener Quarantäne) und nach § 56 Abs. 1a (Entschädigung bei Verdienstausschlag aufgrund notwendiger Kinderbetreuung).

Das FAQ finden Sie [hier auf der Website des BMG](https://www.galabau-bayern.de/faqs-zu-56-ifsg-bmg.pdf?onpublix_view=true&tm=637774121323087142) sowie unter folgendem Link: [https://www.galabau-bayern.de/faqs-zu-56-ifsg-bmg.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637774121323087142](https://www.galabau-bayern.de/faqs-zu-56-ifsg-bmg.pdf?onpublix_view=true&tm=637774121323087142)

Wer aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne muss und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung vom Staat nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Entschädigung wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann bei der zuständigen Bezirksregierung eine Erstattung beantragen.

Nach wie vor gibt es große Unsicherheiten, was den Anspruch und das Verfahren betrifft. Die vbw hat deshalb alle relevanten Informationen in einem Merkblatt zusammengefasst, das Sie unter diesem Link finden:

[https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-16.11.2021.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637774111203288526](https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-16.11.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637774111203288526). Speziell zum Anspruchsausschluss für Ungeimpfte nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege [auf seine Website Hinweise zur Handhabung durch die bayerischen Behörden](https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-16.11.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637774111203288526) veröffentlicht, die wir auch hier zur Verfügung stellen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Hinweisschreiben-zum-Anspruchsausschluss-nach-%C2%A7-56-Abs.-1-S.-4-IfSG-Stand-Dezember-2021.pdf>

Neben dem schriftlichen Antragsformular gibt es seit November 2021 auch ein elektronisches Antragsverfahren. Für eine Übergangszeit hat der Arbeitgeber die Wahl, ob er den Antrag wie bisher schriftlich oder über das neue elektronische Portal einreicht. Ab einem späteren Zeitpunkt (der noch nicht genau festgelegt ist) soll nur noch das elektronische Verfahren zulässig sein.

Das elektronische Antragsformular finden Sie hier: <https://elternhilfe-corona.bayern/>

Die schriftlichen Antragsunterlagen finden Sie hier: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

#### **Update: Quarantäneentschädigung – Übersicht zu Anspruchsausschluss**

Update: Unter folgendem Link finden Sie eine Übersicht über die Handhabung des Anspruchsausschlusses nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG in den einzelnen Bundesländern: [https://www.galabau-bayern.de/bersicht-anwendung-ifsg-in-den-landern.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637774112457653625](https://www.galabau-bayern.de/bersicht-anwendung-ifsg-in-den-landern.pdf?onpublix_view=true&tm=637774112457653625).

#### Anspruchsausschluss

Nach § 56 Abs. 1 IfSG entfällt der Anspruch auf Quarantäneentschädigung für Personen, die die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, hätten vermeiden können. Dies trifft auf die Covid-19-Schutzimpfung zu.

Nach den aktuellen Regelungen kann eine Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen oder nach Auslandsreisen abhängig vom Impfstatus entfallen.

#### Hinweise des StMGP

In seinen Hinweisen vom 18. Mai 2021 führt das Bayerische Gesundheitsministerium aus: „*Sofern eine Person konkret für ihre Priorisierungsgruppe vor Ort gegebene Impfmöglichkeiten (laut STIKO-Empfehlungen) hat verstreichen lassen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese bereits einen (vollständigen) Impfschutz hätte erlangen können. Ohne Nachweis besonderer Umstände, die im konkreten Fall für eine Einzelanordnung nach Ziff. 2.1.1.2 Satz 3 der AV Isolation bzw. gegen eine Zumutbarkeit einer Schutzimpfung sprechen, wären damit die Voraussetzungen eines Anspruchsausschlusses nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG erfüllt.*“

### Arbeitnehmererklärung

Problematisch ist, dass die grundsätzlich auszahlungspflichtigen Arbeitgeber nicht erkennen können, ob ein Mitarbeiter schon die Möglichkeit zur Impfung hatte und diese ungenutzt verstreichen ließ. Um die Arbeitnehmer von diesem Risiko zu entlasten, ist nun in den Entschädigungsanträgen eine entsprechende Erklärung der Arbeitnehmer zur Schutzimpfung gegen Covid-19 vorgesehen. Arbeitgeber können sich grundsätzlich auf den Wahrheitsgehalt dieser Angaben verlassen und müssen dann nicht mit Rückforderungen rechnen.

**Wir empfehlen Arbeitgebern in Quarantänefällen unbedingt, diese Erklärung der Arbeitnehmer vor der Auszahlung der Entschädigung schriftlich einzuholen (auch wenn dann noch nicht alle erforderlichen Informationen für die vollständige Antragstellung vorliegen sollten). Weigern sich die Arbeitnehmer, eine solche Erklärung abzugeben, sollte die Entschädigung keinesfalls ausgezahlt werden.** Die Antragsformulare mit der Arbeitnehmererklärung werden von den jeweils zuständigen Bezirksregierungen auf ihren Homepages zur Verfügung gestellt.

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

5.35 Befreiung von der Maskenpflicht

5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen

5.37 Corona-Impfung - Arbeitsrechtliche Fragen

5.38 Update: Arbeitsrechtliche Folgen der 3G-, 3G plus- und 2G-Regelungen

## 6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung

6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats

6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann

6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute

6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“

### 6.6 Steuerrecht

#### **Besteuerung des Arbeitslohns: Corona-bedingte Grenzpendlerabkommen**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die erneute Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Österreich über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern veröffentlicht. Die Konsultationsvereinbarung finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugang-englische-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/2021-1304734-Konsultationsvereinb-D-A.pdf>

Grundsätzlich verlängern sich die Regelungen der Konsultationsvereinbarung automatisch, sofern die Vereinbarung nicht mindestens eine Woche vor Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird.

Deutschland und Österreich einigten sich aber auf ein Fortbestehen der Regelungen ihrer Vereinbarung bis mindestens 31. März 2022.

Eine solche automatische Verlängerung besteht auch in den Vereinbarungen mit Polen, den Niederlanden, der Schweiz, Luxemburg und Frankreich. Für die Vereinbarungen mit der Schweiz, Luxemburg und Frankreich verkündete das BMF bereits ein Fortbestehen bis mindestens 31. März 2022. Die Vereinbarung mit Belgien muss von Monat zu Monat aktiv verlängert werden.

Die Abkommen haben folgenden Hintergrund: Nach Beginn der Corona-Pandemie erklärte das BMF am 3. April 2020, mit den deutschen Grenzstaaten Abkommen über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern abzuschließen, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihrer Tätigkeit vermehrt im Homeoffice nachgehen.



### Doppelbesteuerung von Grenzgänger-Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 21. Dezember 2021 eine Weisung zum Umgang mit der Doppelbesteuerung von Grenzgänger-Kurzarbeitergeld (Kug) veröffentlicht. Der Weisung liegt das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. November 2021 zugrunde.

Für **vor der Urteilsverkündung** am 3. November 2021 **nach Abschlussprüfung mit bestandskräftigem Bescheid** abgeschlossene Kug-Vorgänge gilt:

- Laut BA soll es bei der nach § 330 Abs. 1 SGB III getroffenen Entscheidung verbleiben.

Für alle noch anstehenden Abschlussprüfungen **ab** dem Tag der Urteilsverkündung und **nach** Beendigung des Arbeitsausfalls differenziert die BA danach, ob im jeweiligen Betrieb **bekannt** war, dass vom Urteil betroffene Grenzgänger in Kurzarbeit waren:

- War dieser Umstand **bekannt**, verbleibt es zunächst beim durchgeführten pauschalen Lohnsteuerabzug. Die Abschlussprüfung kann nach Maßgabe der BA-Weisung zwar durchgeführt, aber nicht mit Bescheid abgeschlossen werden. Die abschließende Entscheidung (mit Bescheid) und eventuell erforderliche Korrekturen sollen in diesen Fällen erst **nach** Auswertung der BSG-Entscheidungsgründe erfolgen.
- In den Fällen, in denen dieser Umstand **nicht bekannt** war, kann die zuständige Agentur für Arbeit die Abschlussprüfung durchführen und eine abschließende Entscheidung treffen. Hier verbleibt es beim durchgeführten pauschalen Lohnsteuerabzug.
- Wird später bekannt, dass beschäftigte Grenzgänger von der Entscheidung betroffen waren, kann der Arbeitgeber einen **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X stellen. Sofern nach Auswertung der BSG-Entscheidungsgründe eine Korrektur in Betracht kommen sollte, wäre diese auch für vor dem Urteil liegende Zeiträume möglich. Darüber plant die BA noch zu informieren. Das gilt auch für Abschlussprüfungen, die ab dem 3. November 2021 vor der Herausgabe dieser Weisung bereits durchgeführt worden sind.
- Für **laufende Kug-Vorgänge**, in denen über die monatlichen Leistungsanträge vorläufig entschieden wird, **verbleibt es zunächst bei dem pauschalen Lohnsteuerabzug**. In diesen Fällen erfolgt die Korrektur der Leistungshöhe, sobald geklärt ist, wie die Bemessung des Kurzarbeitergeldes unter Berücksichtigung des Urteils des BSG durchzuführen ist.
- Widersprüche sollen zunächst ruhend gestellt werden und bei anhängigen Rechtsstreiten kann das Ruhen beantragt werden.

Auf Basis der vorliegenden Weisung dürfte es in keinem anderen Grenzgängerstaat zu einer mit Frankreich vergleichbaren faktischen Doppelbesteuerung beim Kurzarbeitergeld kommen.